

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1053/186/79

Dresden, 24. März 2025

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 8/1771

Thema: Islamische Gebetsräume in Sachsen im Jahr 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zahl und die Orte von Moscheen, inkl. jegliche auch kleine islamische Gebetsräume, im Jahr 2024? (Bitte aufschlüsseln nach Ort, Größe, Betreiber [Privat/Gesellschaft/Verein/etc.] und Zeitraum des Betriebs)

Frage 2:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, wer, seit wann, der jeweilige Eigentümer, Pächter oder Mieter der in Ziffer 1 erfragten islamischen Gebetsräume ist und welche Gebetsräume sich insbesondere in Gebäuden des Freistaates Sachsen befinden?

Frage 3:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, welchen der in Ziffer 1 erfragten islamischen Gebetsräumen (bzw. deren Betreibern), wann und aus welchen Gründen, von Behörden des Freistaates Sachsen der Betrieb im Jahr 2024 untersagt oder besonders beauftragt wurde?

Frage 5:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, welche Betreiber/zukünftigen Betreiber der in Ziffer 1 und 4 erfragten islamischen Gebetsräume/Moscheen Verbindungen zu welchen extremistischen oder terroristischen Vereinigungen, in welchem Umfang, im Jahr 2024 unterhielten und aktuell unterhalten und welche Betreiber vom Landesamt für Verfassungsschutz in Sachsen im Jahr 2024 beobachtet wurden und aktuell beobachtet werden? (Bitte nach Zeitraum und Grund der Beobachtung aufschlüsseln)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3 und 5:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/17055 verwiesen.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit der Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich.

Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Absatz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden.

Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Absatz 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob sich in Sachsen gegenwärtig Moscheen, inkl. jegliche auch kleine islamische Gebetsräume, in Planung oder bereits in der Bauphase befinden? (Bitte aufschlüsseln nach Ort, Betreiber und dem Zeitpunkt des jeweils geplanten Nutzungsbeginns)

Es wird auf die Anlage verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster

Anlage

Ort	Bezeichnung der Moschee/ des islamischen Gebetsraums	Betreiber	In Planung Ja/Nein	Im Bau Ja/Nein	Geplanter Nutzungsbeginn
Stadt Chemnitz	türkisch-islamischer Kulturverein mit Jugendclub, Gebetsräumen und Gesellschaftsräumen	DITIB-Türkisch-islamische Gemeinde zu Chemnitz e. V.	Ja	Nein	Unbekannt
Stadt Leipzig	Ersatzneubau Kulturhaus an der Parthe	Islamische Gemeinde in Sachsen Al-Rahman Moschee e. V.	Nein	Ja	Innerhalb der kommenden Monate
	Errichtung einer Moschee auf zwei Ebenen mit einem Multifunktionsraum und Tiefgarage	Ahmadiyya Muslim Jamaat K.d.ö.R.	Nein	Ja	Nicht absehbar
Stadt Dresden	Kulturhaus mit Gebetshaus und Schulungsräumen	Marwa el Sherbini Kultur- und Bildungszentrum e. V.	Ja (Vorstellung in Gestaltungskommission)	Nein	Unbekannt (bisher kein Bauantrag)
Stadt Zwickau	Gebetshaus	nicht bekannt	Ja	Nein	Nicht bekannt